

# **BVGer D-7877/2008 vom 15. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7877\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7877_2008)

FR: TAF D-7877/2008 du 15 avril 2010

IT: TAF D-7877/2008 del 15 aprile 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung blieben vorliegend unangefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet deshalb einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug vom BFM zu Recht als durchführbar bezeichnet wurde.

### **E. 4**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 4.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 4.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Nachdem in der Verfügung des BFM vom 12. November 2008 rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die in der besagten Verfügung des BFM aufgezeigten Unglaubhaftigkeitselemente in den Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers und die diesbezüglichen Entgegnungen in den Beschwerdeeingaben näher einzugehen. Es wurde bereits rechtskräftig festgestellt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, mit der geltend gemachten Verfolgung durch den muslimischen Vater infolge Konvertierung zum christlichen Glauben eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Côte d'Ivoire ist mithin unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 4.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 S. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Côte d'Ivoire lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

##### **E. 4.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 4.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 4.2.1**

In Bezug auf die allgemeine Lage in Côte d'Ivoire kann vorweg auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung in seinem Urteil D-4477/2006 vom 28. Januar 2008 verwiesen werden. Ein Aufstand abtrünniger Militäreinheiten im Jahr 2002 hatte in Côte d'Ivoire einen Bürgerkrieg entfacht, der das Land destabilisierte und teilte; der Norden wurde fortan von Rebellen Gruppen, der Süden von Regierungstruppen und Milizen kontrolliert. Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Ougadougou vom 4. März 2007 konnte die politische Lage deutlich stabilisiert werden. Seither hat sich die Lage im Land zunehmend beruhigt. Das Bundesverwaltungsgericht gelangte im erwähnten Urteil vom 28. Januar 2008 aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation zum Schluss, es herrsche in Côte d'Ivoire kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die zivile Bevölkerung generell gefährdet wäre. Die Rückkehr junger und gesunder Männer nach Abidjan sei als zumutbar zu erachten, wenn sie bereits vor ihrer Ausreise dort gelebt hätten oder über ein dortiges familiäres Netz verfügten. Diese Einschätzung wurde in dem zur Publikation vorgesehenen Urteil E-5316/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2009 bestätigt. Gestützt auf eine aktualisierte Lageanalyse wurde auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Personen, die aus anderen Landesregionen stammen, beurteilt. Dabei wurde insbesondere der Vollzug der Wegweisung in den Süden und Osten des Landes generell als zumutbar erachtet.

### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer stammt aus C.\_\_\_\_\_, einem seit dem Jahr 2002 unabhängigen Stadtteil (commune) von D.\_\_\_\_\_. Ein Wegweisungsvollzug dorthin ist gemäss obigen Ausführungen generell zumutbar. In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der (...) Beschwerdeführer, der keine wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend macht (die am 9. Juli 2008 geäußerten Schwindelgefühle infolge Erschöpfung nach der Reise in die Schweiz [vgl. A4] lassen nicht auf eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage schliessen, die im Heimatstaat nicht behandelbar wäre), hat bis zu seiner Ausreise am 5. Juli 2008 in D.\_\_\_\_\_ beziehungsweise C.\_\_\_\_\_ gelebt und ist somit mit den Verhältnissen vor Ort bestens vertraut. Er verfügt zumindest mit seinen dort lebenden (Verwandten) über ein familiäres Beziehungsnetz und zudem mit seinem Sohn F.\_\_\_\_\_ und seiner Freundin sowie deren Eltern auch über ein über die eigene Familie hinaus gehendes soziales Beziehungsnetz, auf das er sich bei einer Rückkehr stützen können. Sollte er nicht mehr zu seinen Eltern zurückkehren können oder wollen, ist es ihm angesichts (...) zuzumuten, sich ausserhalb seines Elternhauses niederzulassen. Gemäss eigenen Angaben ist er von Beruf (...) und hat bereits seit mehreren Jahren als (...) gearbeitet (vgl. A5 S. 2). Es

ist von ihm - als Vater eines (...)-jährigen Kindes - denn auch zu erwarten, dass er sich erneut um eine Arbeitsstelle bemüht. Bei allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten kann davon ausgegangen werden, dass er wiederum auf die Unterstützung seitens der Eltern seiner Freundin zählen kann, wo er gemäss eigenen Angaben bereits vor der Ausreise Zuflucht und finanzielle Hilfe (der Vater der Freundin habe ihm die Ausreise finanziert [vgl. A5 S. 6]) gefunden hat. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in eine seine Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 4.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 4.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 4.4**

Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung damit zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und der Beschwerdeführer nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.